



Europäisches und deutsches Kartellrecht

(mit einem Überblick über das Regulierungs- und Beihilfenrecht)

Dr. Erik Staebe

Wintersemester 2016/17

Teil 2

II. Grundlagen des Kartellrechts

Gliederung

- I. Einführung
- II. Grundlagen des Kartellrechts**
- III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)
- IV. Missbrauchsverbot (Art. 102 AEUV, §§ 19 ff. GWB)
- V. Sektorspezifische Missbrauchsaufsicht durch Regulierungsrecht
- VI. Fusionskontrolle (FKVO, §§ 35 ff. GWB)
- VII. Beihilfenrecht (Art. 107 ff. AEUV)
- VIII. Perspektiven der Wettbewerbspolitik

II. Grundlagen des Kartellrechts

Übungsfall: Der Repetitor

Sachverhalt:

R ist Rechtsanwalt und betreibt in Leipzig ein privates juristisches Repetitorium. In seinen Veranstaltungen bereitet R Jurastudenten auf die Staatsprüfungen vor. Seine Kunden sind fast ausschließlich Studierende, die an der Leipziger Juristenfakultät (J) eingeschrieben sind.

J stellt in vielen Universitätsgebäuden Werbeflächen zur Verfügung. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit J hat die T-GmbH (T) Hausverwaltung und Management für alle Universitätsgebäude übernommen. Unter anderem vermietet T Wechselrahmen für Plakate in der Mensa. Abschluss und Ausgestaltung der entsprechenden Mietverträge übernimmt T in eigener Verantwortung. Von den durch die Vermietung erzielten Einnahmen erhält J von T einen anteiligen Betrag.

R hatte seit 2011 drei Wechselrahmen in der Mensa gemietet und dort Plakate angebracht, um für sein Repetitorium zu werbe. Im April 2013 wies J die T an, Werbung von privaten juristischen Repetitorien in Universitätsgebäuden künftig zu unterbinden. T kündigte daraufhin den Vertrag mit R über die Anmietung der Werbeflächen und entfernte die noch vorhandenen Plakate.

II. Grundlagen des Kartellrechts

Übungsfall: Der Repetitor (Forts.)

R hält die Weisung von J gegenüber T für kartellrechtswidrig. Er meint, er müsse weiter in Universitätsgebäuden werben können. J ist der Auffassung, es gebe in Leipzig genügend Möglichkeiten, mit Werbeplakaten und sonstiger Werbung Studenten anzusprechen.

Fragestellung:

Wie ist die Position von R aus kartellrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Quelle:

- OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.5.2009, 6 U 50/08 Kart
- Alexander, Fälle zum Kartellrecht (2014)

II. Grundlagen des Kartellrechts

Übungsfall: Der Repetitor (Forts.)

Lösungsskizze:

- i. Verstoß der J gegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB
(Marktmachtmissbrauch durch „unbillige Behinderung“)
 - 1) J = Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 1 GWB), die als „Unternehmen“ am Wirtschaftsverkehr teilnimmt (kommerzielle Verwertung von Flächen)
 - 2) R = „Unternehmen“ i.S. des funktionalen Unternehmensbegriffs
 - 3) Marktbeherrschende Stellung der J
 - a) Sachlich relevanter Markt: mindestens Markt für Werbeflächen
 - b) Räumlich relevanter Markt: Einzugsgebiet der Universität
 - c) Marktbeherrschende Stellung? vgl. § 18 GWB
 - 4) Erstes Zwischenergebnis:
Kein Marktmachtmissbrauch der J i.S.v. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB

II. Grundlagen des Kartellrechts

Übungsfall: Der Repetitor (Forts.)

- II. Verstoß der J gegen § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GWB
(Missbrauch der „relativen Marktmacht“ durch unbillige Behinderung)
- 1) Abhängigkeit des R von J?
 - Erscheinungsformen der Abhängigkeit:
Abhängigkeit kann sortimentsbedingt, unternehmensbedingt, mangelbedingt oder nachfragebedingt sein
 - Subsumtion: R ist nicht von J abhängig, weil R auf anderweitige Werbemöglichkeiten ausweichen kann
 - 2) Zweites Zwischenergebnis:
Kein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GWB mangels Abhängigkeit

II. Grundlagen des Kartellrechts

Übungsfall: Der Repetitor (Forts.)

- III. Verstoß gegen § 21 Abs. 1 GWB („Boykottaufruf“)
- 1) R, J und T als beteiligte Unternehmen
 - 2) Aufforderung an T (Adressatin) durch J (Verrufer) zu einer Liefersperre ggü. R (Verrufener)
 - 3) Versuch einer Einflussnahme auf die Willensbildung des Adressaten
 - 4) Absicht der unbilligen Behinderung: Interessenabwägung
 - Interessen der J
 - Interessen des R
 - 5) Drittes Zwischenergebnis:
Kein Verstoß gegen § 21 Abs. 1 GWB mangels Unbilligkeit
- IV. Ergebnis: Entgegen der Einschätzung des R ist die Weisung von J gegenüber T kartellrechtlich nicht zu beanstanden.

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Gliederung

- I. Einführung
- II. Grundlagen des Kartellrechts
- III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)**
- IV. Missbrauchsverbot (Art. 102 AEUV, §§ 19 ff. GWB)
- V. Sektorspezifische Missbrauchsaufsicht durch Regulierungsrecht
- VI. Fusionskontrolle (FKVO, §§ 35 ff. GWB)
- VII. Beihilfenrecht (Art. 107 ff. AEUV)
- VIII. Perspektiven der Wettbewerbspolitik

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Gesetzliche Grundlagen

■ Art. 101 AEUV

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Gesetzliche Grundlagen (Forts.)

■ § 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

■ § 2 Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Gruppenfreistellungsverordnungen) entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beeinträchtigen.

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Prüfungsschemata

Art. 101 AEUV

§ 1 GWB

Unternehmen / Unternehmensvereinigung

Vereinbarung, Beschluss, abgestimmtes Verhalten

Wettbewerbsbeschränkung („Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung“)

Zweck oder Wirkung

Spürbarkeit

Auswirkungsprinzip

Zwischenstaatlichkeit

Tatbestandsrestriktionen

Ausnahmen: Art. 101 Abs. 3 / GVO

§ 2 GWB / GVO, § 3 GWB

Rechtsfolgen: Art. 101 II, VO 1/2003, § 33 GWB

Rechtsfolgen: § 134, § 81 und § 33 ff. GWB

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Unternehmen oder Unternehmensvereinigung (Normadressaten)

■ Unternehmen

= jede wirtschaftliche Einheit, die eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform oder der Art ihrer Finanzierung (**funktionaler Unternehmensbegriff**), einschließlich

- natürlicher / juristischer Personen
- aktueller / potentieller Unternehmen
- Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Marktteilnahme

■ Unternehmensvereinigung

= Vereinigung von Unternehmen, deren Zweck auch in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen besteht, wie etwa

- Wirtschaftsverbände, Standesorganisationen
- Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Vereinbarungen, Beschlüsse, abgestimmtes Verhalten (Tathandlungen)

■ **Vereinbarung (zwischen Unternehmen)**

= jede horizontale oder vertikale, ausdrückliche oder konkludente, schriftliche oder formlose Abrede mit rechtlichem oder faktischem Bindungswillen, durch die das Marktverhalten zumindest eines Marktpartners reguliert wird

■ **Beschluss einer Unternehmensvereinigung**

= jeder Rechtsakt, durch den eine Organisation ihren Willen bildet, unabhängig von seiner rechtlichen Form oder Wirksamkeit und von seiner Umsetzung durch die Mitglieder der Vereinigung

■ **Abgestimmtes Verhalten [Auffangtatbestand]**

= jede Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, der zwar kein rechtlicher oder faktischer Bindungswille zugrunde liegt, die aber willentlich eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Wettbewerbsbeschränkung

- **Wettbewerbsbeschränkung als Sammelbegriff** für „Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Horizontal- oder Vertikalverhältnis
- **Regelbeispiele in Art. 101 Abs. 1, 2. Halbsatz AEUV / § 1 GWB**
 - Festsetzung von An- oder Verkaufspreisen (lit. a)
 - Festsetzung sonstiger Geschäftsbedingungen (lit. a)
 - Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung (lit. b)
 - Einschränkung oder Kontrolle des Absatzes (lit. b)
 - Einschränkung oder Kontrolle der technischen Entwicklung (lit. b)
 - Einschränkung oder Kontrolle der Investitionen (lit. b)
 - Aufteilung von Märkten oder Versorgungsquellen (lit. c)
 - Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen / Diskriminierungsverbot (lit. d)
 - Verpflichtung zur Abnahme zusätzlicher Leistungen / Koppelungsverbot (lit. e)
- **Generalklausel in Art. 101 Abs. 1, 1. Halbsatz AEUV / § 1 GWB**

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Zweck oder Wirkung / Spürbarkeit

■ **Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung**

= wenn eine Maßnahme aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen typischerweise als nachteilig für den Wettbewerb anzusehen ist

■ **Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung**

= wenn eine Maßnahme, die (auch) einen wettbewerbskonformen Zweck haben kann, sich tatsächlich oder potentiell wettbewerbsbeschränkend auf dem relevanten Markt auswirkt.

■ **Spürbarkeit**

- Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ...
- ... zum Zwecke der Ausgrenzung von Bagatellkartellen
- Prüfung an Hand der sog. de-minimis-Bekanntmachung der Kommission (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2014:291:TOC>) bzw. der sog. Bagatellbekanntmachung des BKartA (abrufbar unter <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bagatellbekanntmachung.html>)

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Auswirkungsprinzip / Zwischenstaatlichkeitsklausel

■ Auswirkungsprinzip

- Für die Anwendbarkeit der europäischen bzw. nationalen Kartellrechts kommt es auf die Auswirkungen einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme innerhalb des Gemeinsamen Marktes bzw. „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ (§ 130 Abs. 2 GWB) an.
- Im Einzelnen str.: z.T. genügt jede Auswirkung (KOM), z.T. wird Durchführung der Maßnahme innerhalb des Gemeinsamen Marktes verlangt (EuGH)
- Siehe bereits Abschnitt II – Anwendungsbereich des europäischen/deutschen Kartellrechts

■ Zwischenstaatlichkeitsklausel

- Voraussetzung für die Anwendung von Art. 101 AEUV
- Wettbewerbsbeschränkung muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell spürbar zu beeinflussen
- Prüfung an Hand der Leitlinien der Kommission über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004XC0427\(06\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52004XC0427(06))
- Siehe bereits Abschnitt II – Anwendungsbereich des europäischen/deutschen Kartellrechts

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Tatbestandsrestriktionen

■ *Rule of reason?*

- Eine Abwägung der unterschiedlichen Auswirkungen einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme bei der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV ...
- ... wird im Hinblick auf normierte Ausnahmetatbestände in Art. 101 Abs. 3 AEUV überwiegend abgelehnt.

■ **Teleologische Tatbestandsreduktionen**

- Markterschließung
- Arbeitsgemeinschaftsgedanke
- *Ancillary restraints* (Nebenabreden)

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Einzelfreistellung

- **Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung, z.B.**
 - Synergieeffekte aufgrund einer Zusammenlegung der Geschäftsaktivitäten mehrerer Unternehmen, die unterschiedliche Stufen der Wertschöpfungskette bedienen
 - Skalenvorteile durch gemeinsame Beladung eines Lkw durch zwei Unternehmen, die den Lkw jeweils nicht voll beladen können
 - Just in time-Lieferung zur Senkung von Lagerkosten beim Abnehmer, der seine Produktionskapazitäten so besser nutzen kann
 - Befristete Preisbindung der zweiten Hand zur Einführung eines neuen Produkts, das einen besonderen Beratungsbedarf aufweist

- **Förderung des wirtschaftlichen oder technischen Fortschritts, z.B.**
 - Vereinbarung über den Technologietransfer, die den Lizenznehmer in die Lage versetzt, bessere Produkte herzustellen
 - Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem Ziel der Entwicklung und ggf. Herstellung eines besonders sicheren Reifens
 - Bankenkooperation zur Erleichterung des innereuropäischen Zahlungsverkehrs

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Einzelfreistellung (Forts.)

- **Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung, z.B.**
 - Berufung auf Skalenvorteile nur, wenn diese nicht auch durch internes Wachstum zu erzielen sind

- **Angemessene Beteiligung der Verbraucher am Gewinn, z.B.**
 - Führt eine Vereinbarung zu höheren Preisen, muss der Ausgleich etwa in Form von Qualitätsverbesserungen geschaffen werden

- **Keine Möglichkeit zur Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbs, z.B.**
 - Wettbewerber können vor Kapazitätsengpässen stehen oder durch höhere Produktionskosten an Mengenausweitungen gehindert werden
 - Potentielle Wettbewerber können am Markteintritt gehindert werden

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Gruppenfreistellung

■ **Rechtsgrundlage:** Art. 103 Abs. 1 AEUV i.V.m. Ratsverordnungen

■ **Wichtige Gruppenfreistellungsverordnungen**

für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

- Spezialisierungs-GVO Nr. 1218/2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1418401736008&uri=CELEX:32010R1218>
- F&E-GVO Nr. 1217/2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1445947358055&uri=CELEX:32010R1217>

für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

- „Vertikal-GVO“ Nr. 330/2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF>
- Automobilvertriebs-GVO Nr. 461/2010, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:129:0052:0057:DE:PDF>
- Technologietransfer-GVO Nr. 316/2014, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0316&from=DE>

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Gruppenfreistellung - Forts.

■ Aufbau der Vertikal-GVO

- Art. 1 („Begriffsbestimmungen“): Definitionen der verordnungsrelevanten Begriffe
- Art. 2 („Freistellung“): Regelung des sachlichen Anwendungsbereichs
- Art. 3 („Marktanteilsschwelle“): Schwellenwerte für die Freistellung
- Art. 4 („Beschränkungen, die zum Ausschluss des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung führen“): Verbotene Kernbeschränkungen
- Art. 5 („Nicht freigestellte Beschränkungen“): Nicht freigestellte Einzelbeschränkungen
- Art. 6 bis 10: Sonstige Vorschriften

■ Sachlicher Anwendungsbereich

- Art. 2 Abs. 1 und 5
- Keine Anwendung auf Vertikalvereinbarung zwischen Wettbewerbern, Art. 2 Abs. 4 S. 1, ...
- ... es sei denn: Art. 2 Abs. 4 Satz 2

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Gruppenfreistellung - Forts.

■ Schwellenwerte für die Freistellung

- Art. 3 (i.V.m. Berechnungsnormen in Art. 7 und 8): Marktanteil von 30%
- Bezug: Marktanteil des Lieferanten auf seinem Absatzmarkt bzw. Marktanteil des Abnehmers auf seinem Beschaffungsmarkt
- Art. 3 Abs. 2: Mehrparteienvereinbarungen

■ Verbotene Kernbeschränkungen

- Preisbindung der zweiten Hand (lit. a)
- Beschränkungen des Gebiets oder des Kundenkreises (lit. b)
- Beschränkung des aktiven und passiven Verkaufs an Endverbraucher in selektiven Vertriebssystemen (lit. c)
- Beschränkung von Querlieferungen in selektiven Vertriebssystemen (lit. d)
- Verkaufsbeschränkungen für Lieferanten von Einbau-/Ersatzteilen (lit. e)

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB): Gruppenfreistellung - Forts.

■ Nicht freigestellte Einzelbeschränkungen

- Freistellungsfähigkeit von Wettbewerbsverboten (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2)
 - (bestimmte) Dauer bis zu 5 Jahren
 - Beschränkung auf Dauer der Nutzung von Lieferantenräumlichkeiten
- Freistellungsfähigkeit nachvertraglicher Wettbewerbsverbote (Art. 5 Abs. 1 lit. b, Abs. 3)
- Verbot von gezielten KonkurrenzklauseIn in selektiven Vertriebssystemen (Art. 5 Abs. 1 lit. c)

Nähere Hinweise zur Anwendung der Verordnung gibt die Kommission in ihren

Leitlinien für vertikale Beschränkungen, ABI. EU 2010 C 130, S. 1 ff.,

abrufbar unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:130:0001:0046:DE:PDF>

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Ausnahmen (§ 3 GWB): „Mittelstandskartelle“

■ Voraussetzungen

- **Horizontalvereinbarung** oder gleichartiger Beschluss einer Unternehmensvereinigung
- Sachverhalt **ohne zwischenstaatlichen Bezug**
- Beteiligung **kleiner oder mittlere Unternehmen**
- **Rationalisierung** wirtschaftlicher Vorgänge bei den beteiligten Unternehmen
- **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** der beteiligten Unternehmen
- **Keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs**

■ Beispiel

- Vereinbarung von Getränkefachgroßhändlern, deren Gegenstand u.a. die Konzentration der Lagerhaltung, ein einheitlicher Marktauftritt im Bereich des Getränkeeinzelhandels und die Zusammenarbeit im Rahmen des Informations- und Erfahrungsaustausches zur Prozessoptimierung ist. So können insbesondere die Frachtkosten erheblich sinken und es ergeben sich Rationalisierungseffekte beim Vertrieb.

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Übungsfall: Die Tankstelle

Sachverhalt:

S ist Herstellerin von Mineralölprodukten mit einem Marktanteil von 25% in Deutschland. Sie hat einen Liefervertrag mit dem in Leipzig ansässigen Tankstellenbetreiber H geschlossen. H betreibt seine Tankstelle auf einem ihm gehörenden Grundstück. Im Vertrag mit S verpflichtet sich H für eine Laufzeit von 10 Jahren, Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe sowie verwandte Erzeugnisse ausschließlich bei S zu beziehen. Konkurrenzprodukte darf H nicht verkaufen. Zudem muss er die gelieferten Waren zu den von S festgesetzten Endverkaufspreisen weiterverkaufen. Durch eine Zusatzvereinbarung haben die Parteien allerdings klargestellt, dass H die von S vorgegebenen Preise senken, aber nicht erhöhen darf.

S hat mit einem Großteil der anderen Tankstellenbetreibern gleichartige Verträge geschlossen. Die Konkurrenten von S haben mit den übrigen Tankstellenbetreibern ähnliche Verträge. Es gibt nur sehr wenige Tankstellenbetreiber, die Mineralölprodukte auf der Basis kurzfristiger Verträge kaufen.

Zwischenzeitlich hat das österreichische Mineralölunternehmen M – ein Wettbewerber von S – dem H ein deutlich günstigeres Angebot über die Belieferung mit Mineralölprodukten gemacht. H möchte das Angebot gerne annehmen.

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Übungsfall: Die Tankstelle (Forts.)

Fragestellung:

H meint, dass der Vertrag mit S aus kartellrechtlichen Gründen unwirksam und er selbst frei darin ist, mit M einen neuen Vertrag zu schließen. Trifft dies zu?

Quelle:

- Alexander, Fälle zum Kartellrecht (2014)

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Übungsfall: Die Tankstelle (Forts.)

Lösungsskizze

I. Verstoß gegen Art. 101 AEUV

1. Tatbestand (Art. 101 Abs. 1 AEUV)

a) Unternehmen?

S ohne Weiteres (+)

H ebenfalls (+), da selbständiger Händler und nicht bloßer Handelsvertreter

b) Vereinbarung, Beschluss, abgestimmtes Verhalten?

(+), da Liefervertrag abgeschlossen

c) Wettbewerbsbeschränkung?

(1) Preisbindung (+), da Preisgestaltungsfreiheit beschränkt

(2) Bezugsbindung

(+), da Lieferantenauswahl beschränkt und der Markt durch ein Bündel gleichartiger Verträge gekennzeichnet ist

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Übungsfall: Die Tankstelle (Forts.)

d) Zweck oder Wirkung?

(+), da vertragliche Bindungen Wettbewerbsbeschränkung bezwecken

e) Spürbarkeit (vgl. *de minimis*-Bekanntmachung)

(+), da S einen Marktanteil von über 25% hat und der Markt durch ein Bündel gleichartiger Verträge gekennzeichnet ist

f) Zwischenstaatlichkeitsklausel

(+), Marktabschottung durch Bündelung; Betroffenheit des österreichischen Unternehmens M

2. Gruppenfreistellung (Art. 101 Abs. 3 AEUV i.V.m. Vertikal-GVO)

a) Anwendbarkeit (Art. 2 Abs. 1 Vertikal-GVO)?

(1) Vertikale Vereinbarung (Art. 1 lit. a Vertikal-GVO)? (+)

(2) Vertikale Beschränkung (Art. 1 lit. b Vertikal-GVO)? (+)

(3) Marktanteilsschwelle (Art. 3 Abs. 1 Vertikal-GVO) (+), da unter 30%

III. Kartellverbot (Art. 101 AEUV, §§ 1 ff. GWB)

Übungsfall: Die Tankstelle (Forts.)

- b) Abwesenheit von Kernbeschränkungen (Art. 4 Vertikal-GVO)?
Trotz Preisbindung (+), da nur Festsetzung eines Höchstverkaufspreises, vgl. Art. 4 lit. a Vertikal-GVO
- c) Abwesenheit nicht freigestellter Einzelbeschränkungen (Art. 5 Vertikal-GVO)?
(-) wg. Wettbewerbsverbot (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. d) durch Bezugsbindung für 10 Jahre, vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a Vertikal-GVO, das auch nicht ausnahmsweise erlaubt ist, vgl. Art. 5 Abs. 2 Vertikal-GVO

3. Einzelfreistellung (Art. 101 Abs. 3 AEUV) (-)

4. Zwischenergebnis

- Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV
- Freistellung für Preisbindung (Art. 101 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Vertikal-GVO)
- Keine Freistellung der Bezugsbindung (Art. 101 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a Vertikal-GVO)

II. Verstoß gegen § 1 GWB (+), Gleichlauf mit EU-Recht

III. Ergebnis: Vertrag bzgl. der Preisbindung wirksam, bzgl. der Bezugsbindung (teil-) nichtig, vgl. vgl. Art. 101 Abs. 2 AEUV/§ 1 GWB i.V.m §§ 134, 139 BGB

Vielen Dank für Ihr Interesse an *Teil 2* der Vorlesung!

Nächster Termin:

11. November 2016, 8.00 bis 12.00 Uhr,
HS 17